

Verkaufs und Lieferbedingungen Werkzeughandel FRICKE GmbH & Co. KG

1. Allgemeines:

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren - des Lieferers - Verkaufsbedingungen, und zwar auch dann, wenn der Besteller ausdrücklich etwas anderes vorschreibt und wir zu dessen Bedingungen still schweigen. Die Annahme unserer Lieferungen und Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Abweichungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Für die Lieferungen von Werkzeugmaschinen gelten die bekannten Handelsüblichen V.D.W.-Bedingungen, für elektrotechnisches Zubehör die Bedingungen des Zentralverbandes der elektrotechnischen Industrie und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker. Vorführungen und Versuche in Betrieb des Bestellers durch unsere Angestellten und Beauftragten erfolgen ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wir übernehmen keinerlei Verbindlichkeit für dabei etwa auftretende Schäden.

2. Angebote und Preise:

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend und verpflichten nicht zur Auftragsannahme. Die Preise verstehen sich nach Wahl des Lieferers ab Lager Flechtorf oder ab Werk. Sie schließen Fracht, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen nicht ein. Jeder Auftrag bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Ergänzungen und Abänderungen der Aufträge und für Nebenabreden. Mündliche, telefonische und telegrafische Abreden sowie die mündlichen und schriftlichen Abreden unserer Vertreter bedürfen für die Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit. Er verzichtet ausdrücklich darauf, Vollstreckungsschutz zwecks Hinausschiebung oder Verweigerung der Zahlung in Anspruch zu nehmen.

3. Verpackung:

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und wird nicht zurückgenommen.

4. Lieferzeit:

Die Lieferzeit wird gerechnet vom Tage der Auftragsbestätigung durch den Lieferer bis zur Absendung des Kaufgegenstandes ab Lager oder Werk: sie setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Alle Angaben über Lieferfristen werden nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit gemacht. Ihre Nichteinhaltung schließt Inverzugsetzung, Schadenersatz und sonstige Ansprüche des Bestellers einschließlich des Rücktrittsrechts vom Verträge aus. Auf jeden Fall verlängern unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, innere und äußere Unruhen, Wirtschaftskämpfe, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel und ähnliches die Lieferfrist angemessen, auch wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Teillieferung sind zulässig.

5. Zahlungsbedingungen:

Unsere Preise werden in Euro erstellt. Die Zahlung des Kaufpreises hat, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, in bar innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Maschinenverkäufen wird die Zahlungsweise von Fall zu Fall festgelegt. Sind besondere Vereinbarungen nicht getroffen, so ist 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Anzeige der Versandbereitschaft, der Rest bei Ankunft der Maschine beim Besteller zu zahlen. Dies gilt auch für Teil-Lieferungen. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung sind Zinsen die Bankspesen zu entrichten, welche der Lieferer seiner Bank für geliehene Gelder in dem betreffenden Zeitraum zahlen muss. Bleibt der Besteller mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder werden dem Lieferer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabmindern, so kann der Lieferer ohne weiteres sofortige Barzahlung der Gesamtforderung oder Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangen, ferner für noch zu liefernde Ware nach Wahl Vorauszahlung oder Sicherstellung fordern. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ist der Lieferer berechtigt, fristlos vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Lieferer und Besteller verzichten schon jetzt auf die Rechte des §28 der Vergleichsordnung. Kommt der Besteller seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Lieferers ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlung ein, wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand und der Lieferer ist berechtigt, sofort eine Herausgabe unter Ausschluss, jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Alle durch die Rücknahme des Kaufgegenstandes entstandenen Kosten trägt der Besteller. Der Lieferer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Besteller auf seine Gesamtschuld gut gebracht, ein etwaiger Übererlös wird ihm ausgezahlt. Der Lieferer kann nach Wahl auch die gelieferten Gegenstände zum Schätzwert erwerben, und diesen Betrag auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anrechnen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen unter Berechnung sämtlicher Einziehungsspesen: auch die Weitergebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Für rechtzeitige Vorzeigung. Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung bei Nichtonorierung übernimmt der Lieferer keine Haftung. Vertreter sind nur mit besonderer schriftlicher Vollmacht zum Inkasso berechtigt. Nur in diesem Falle haben Zahlungen an den Vertreter für den Lieferer befreiende Wirkung.

6. Eigentumsvorbehalt:

Die Lieferung erfolgt nur unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher sich für den Besteller aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer ergebenden Verbindlichkeiten einschließlich aller Nebenforderungen- z.B. für Verpackung, Fracht, Transport, Abladung, Aufstellung, Zinsen, Schäden, etwaiger Vertragsstrafen, Kosten der Lieferung von Ersatzteilen, von Zubehör und Reparatur, Eigentum des Lieferers bis zur restlosen Erfüllung aller dieser Verbindlichkeiten. Hat der Lieferer aus sonstigen früheren oder späteren Lieferungen, gleich welcher Art, Ansprüche gegen den Besteller, so ist er berechtigt alle Zahlungen zunächst auf diese Forderungen zu verrechnen. Das dem Besteller aus §366 BGB zustehende Bestimmungsrecht wird hierdurch ausgeschlossen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch für den Fall eines Saldoanerkenntnisses bestehen. In diesem Fall gilt das Eigentum als Sicherung für die Forderung aus dem Saldo. Der Besteller nimmt den Kaufgegenstand für den Lieferer in Verwahrung. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller den Kaufgegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers weder verpfänden, sicherungsübereignen, vermieten, verleihen, verschenken oder sonst wie anderweitig Dritten überlassen. Im Falle der zulässigen Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tritt an die Stelle der dem Lieferer gehörenden Ware der Anspruch gegen den Drittabnehmer, der bis zur Höhe der dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Forderungen schon jetzt als an den Lieferer abgetreten gilt. Beim Weiterverkauf an Drittabnehmer hat der Besteller, solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht, sich das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand für den Lieferer rechtsgültig vorzubehalten und die eingehenden Geldbeträge sofort an den Lieferer abzuführen. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller den Drittabnehmer zu nennen und diesem die Abtretung anzuzeigen. Der Besteller ist zur Einziehung der aus dem Weiterverkauf an Drittabnehmer entstandenen Forderung bis zum Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt. Vom Zahlungsverzug des Bestellers an geht das Recht zum Einzug dieser Forderung auf den Lieferer über. Wird der Kaufgegenstand in ein Grundstück eingebaut, so gilt er als nicht wesentlicher Bestandteil desselben anzusehen. Das Eigentum bleibt beim Lieferer. Im Falle der Verbindung des Kaufgegenstandes mit einer anderen beweglichen Sache dergestalt, nach er als wesentlicher Bestandteil der selben anzusehen ist, überträgt der Besteller dem Lieferer schon jetzt Quoten-mäßiges-Miteigentum an dem neuen Aggregat. Bei Weiterveräußerung an Dritte finden die vorhergehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung, d.h. der Besteller hat beim Weiterverkauf des Kaufgegenstandes dem Drittabnehmer gegenüber entsprechende Vorbehalte zu machen, die die Rechte des Lieferers sichern. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustande zu halten und erforderlich werdende Reparaturen ausführen zu lassen. Er hat den Kaufgegenstand gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung dem Lieferer zustehen. Sofern eine Versicherung auf Verlangen des Lieferers nicht nachgewiesen wird, ist dieser berechtigt, nach Kosten des Bestellers zu versichern. Wird der Kaufgegenstand auf Kosten des Bestellers gepfändet, so hat der Besteller dem Lieferer unter Übersendung des Pfändungsprotokolls unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht des Lieferers sowohl dem Pfändenden als auch dem Lieferer gegenüber schriftlich zu bestätigen. Im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder Konkurs des Bestellers hat der Lieferer nach §46 der Konkursordnung Recht auf Aussonderung.

7. Gefahrübergang:

Die Gefahr geht mit der Absendung ab Lager oder Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers. Trifft der Kaufgegenstand im nicht ordnungsgemäßen Zustand am Bestimmungsort ein, so muss der Besteller sich dies von der Bahnbehörde, deren Beauftragten oder bei Lkw-Versand von dem Fuhrunternehmer sofort bei Übernahme bestätigen lassen. Etwaige Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Woche an die Bahnbehörde oder den Spediteur zustellen. Eine Ersatzlieferung für Transport beschädigte Ware erfolgt nur gegen Berechnung.

8. Mängelhaftung :

Mängel der Lieferung sind dem Lieferer schriftlich innerhalb einer Woche nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort anzuzeigen und zu begründen. Andernfalls gilt die Ware als angenommen, es sei denn, dass es sich um verdeckte Mängel handelt. Für die Beurteilung, ob die Mängelrüge berechtigt ist oder nicht, ist ausschließlich das Ergebnis der beim Lieferwerk vorgenommenen sorgfältigen Prüfung maßgebend. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung, für Materialmängel haftet der Lieferer nur insoweit, als er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen. Der Lieferer haftet ferner nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird. Als Mangel im Sinne der Lieferbedingungen ist auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften anzusehen. Der Lieferer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Für Liefererteile, die durch Ihre stoffliche Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Ferner wird für Werkzeuge als Maschinenteile wie Matrizen, Pressformen, Messer, Stempel usw. sowie für dem Feuer unmittelbar ausgesetzte Teile bei Öffnen keine Gewähr übernommen. Eine Garantie für gebrauchte Maschinen ist ausgeschlossen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen, sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzmaschinen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und ihm auf Wunsch Hilfskräfte zu stellen. Die entstehenden Kosten trägt der Lieferer, wenn sich die Beanstandung als berechtigt herausgestellt hat, sonst der Besteller. Die Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile auf sein Verlangen frachtfrei an die aufzugebende Adresse abzusenden. Beanstandungen an gelieferten Werkzeugen sind innerhalb 8 Tagen schriftlich zu erheben- Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle mit den Lieferungen zusammenhängenden Forderungen und Streitigkeiten ist Helmstedt. Dies gilt ebenfalls für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten, auch mit einem anderen Domizil. Der Lieferer ist aber auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

10. Lieferung und Aufstellung:

Bei Lieferung von Maschinen mit Aufstellung gelten ergänzend die besonderen Bedingungen des Vereins Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken e.V.

11. Verbindlichkeit des Vertrages:

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verbindlich.